

Schulischer Corona-Hygieneplan

(gültig ab 02.11.2020)

Alle Schulen erstellen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen schulischen Hygieneplan für innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene inklusive eines Infektionsschutzkonzeptes (nach ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO vom 28.08.2020). Er ist Grundlage, um Schülerinnen und Schüler und allen an Schule Beteiligten ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen und Verbreitung zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten.

Der Hygieneplan setzt die Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung Jugend und Sport (TMBJS) aus der Handreichung des TMBJS Schule-Hygiene-Corona (Stand 26.10.2020) um und beachtet die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) während der Corona- Pandemie jeweils in aktueller Fassung.

Die Meldepflichten im Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung sind hiervon unberührt.

1. Handlungsgrundlagen für die Bildung und Erziehung unter Corona-Bedingungen

Stufenkonzept

Um das Recht unserer Schülerinnen und Schüler auf Bildung und Erziehung während der Corona-Pandemie zu verwirklichen, soll so viel Präsenzunterricht stattfinden, wie bei Einhaltung des jeweils angebrachten Infektionsschutzniveaus möglich ist.

Die Infektionszahlen im Freistaat Thüringen und die Kenntnisse über den Infektionsschutz erlauben es, nach den Sommerferien 2020 zu einem Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz zurückzukehren. Dabei werden weiterhin (Hygiene-)Maßnahmen ergriffen, um einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzubeugen. Auf das **konkrete Infektionsgeschehen** wird künftig **gestuft** und **lokal** reagiert. Dazu wird das Stufenkonzept TMBJS umgesetzt.

Stufe 1 - Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz (GRÜN)

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten das volle Unterrichtsangebot. Das gesamte Personal ist anwesend. Es gelten vorbeugende Infektionsschutzmaßnahmen, die den Regelbetrieb nicht beeinträchtigen.

Stufe 2 - Eingeschränkter (Präsenz-)Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)

Bei begrenztem Infektionsgeschehen (einzelne Infektionen in einer Schule bzw. bei regional oder lokal erhöhtem Infektionsgeschehen) werden eindämmende Maßnahmen umgesetzt.

Stufe 3 – Schließung (ROT)

Stark steigende Infektionszahlen können zur Schulschließung führen.

Die Schulgemeinschaft bereit sich darauf vor, innerhalb kürzester Zeit alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage des Stufenkonzepts „Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21“ ist die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO).

Zentrale **Voraussetzung** für die Bildung aller Schülerinnen und Schüler ist die Beachtung von Vorgaben des Infektionsschutzes. Nur durch konsequentes Einhalten der in der jeweiligen Stufe festgelegten (Hygiene-)Maßnahmen und durch den **dauerhaften persönlichen Einsatz jedes**

Einzelnen kann die Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der Schule und in der Region eingedämmt werden.

Allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft und den Sorgeberechtigten sind die durch die Schule festgelegten Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Hygieneplan zur Kenntnis zu geben.

2. Allgemeine Festlegungen

Wurde eine Schülerin, ein Schüler oder eine in der Schule beschäftigte Person positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet ist die Schulleitung **umgehend zu informieren**. Die Schulleitung nimmt unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf (Meldepflicht) und stellt diesem alle Informationen zur Verfügung, um eine Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen.

Die Schulleitung stellt sicher, dass alle durch das Gesundheitsamt ermittelten schulischen Kontaktpersonen das Betretungsverbot einhalten.

Die Schulleitung meldet die Infektion und die weiteren erforderlichen **Informationen als BV an das TMBJS**.

In jeder Stufe des Infektionsgeschehens gelten folgende Festlegungen:

2.1 Betretungsverbot

Es bestehen präventive Betretungsverbote für Personen (Personal, Schüler, Eltern sowie Externe),

- die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, solange die Infektion andauert,
- mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung
 - akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,
 - Atemnot oder
 - Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten,
- die aus Risikogebieten zurückkehren und keinen Nachweis über eine negative Testung vorlegen können oder die nach aktuellen Erkenntnissen vorgegebene Zeit der Quarantäne nicht eingehalten haben,
- die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten, dürfen die Schule nicht betreten, solange nicht durch eine Testung sichergestellt ist, dass sie nicht mit dem Corona-Virus infiziert sind.

Bei Auftreten akuter COVID-19 Symptome während des Schulbesuchs werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler isoliert und die Eltern informiert, damit sie das Kind abholen. Diesen wird empfohlen, **telefonisch** mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschafts-dienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

Schülerinnen und Schüler mit **leichten Erkältungssymptomen** besuchen den Unterricht. Sie werden verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

2.2 Kontaktnachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, führt die Schule eine **umfassende Dokumentation** aller in der Schule Anwesenden. Die Beantwortung der Frage: „*Wer hatte wann mit wem engeren und längeren Kontakt?*“ ist zuverlässig sicherzustellen.

Zum Kontaktmanagement gehören:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit (z.B. in den Klassen- und Kursbüchern),
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,

- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterin, etc.).

Externe müssen sich vor Betreten der Schule bei der Schulleitung **telefonisch anmelden**. Die Schulleitung entscheidet über den Zutritt. Externe sind verpflichtet, während des Aufenthaltes im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Über Bedingungen des Ablegens der MNB entscheidet die Schulleitung im Einzelfall.

2.3 Allgemeine Hygienemaßnahmen/Basishygiene

In Eingangsbereich, in allen Klassenräumen sowie im Sanitärbereich sind geeignete **Hinweise zur persönlichen Hygiene** zu platzieren, die altersspezifische Anleitungen zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen geben.

Mund-Nasen-Bedeckung

Alle Schülerinnen und Schüler und das gesamte Personal werden **verpflichtet**, beim Betreten des Schulgeländes eine **Mund-Nasen-Bedeckung vorzuhalten**. Präventiv sollte wenigstens eine zweite bereit gehalten werden.

Persönliche Hygiene

Es gelten grundsätzlich folgende Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln,
- Gründliche Händehygiene
(Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden nach beispielsweise dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang...; mit den Händen nicht an Mund, Augen und Nase fassen),
- Husten- und Niesetikette
(Husten und Niesen in die Armbeuge; beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten; am besten wegdrehen).

Raumhygiene/Reinigung

Die Maßnahmen der Raumhygiene beziehen sich auf alle schulischen Räume. Eine regelmäßige (i.d.R. tägliche) Reinigung entsprechend den gelten DIN-Normen ist durch den Schulträger umzusetzen und durch das Reinigungspersonal in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren. Die DIN 774006 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist durch das Reinigungspersonal umzusetzen. Schwerpunktmäßig steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Folgende Zonen müssen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen der Schule täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Fenstersimse, Telefone, Kopierer und
- alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen

Zum Infektionsschutz sind Klassen- und Arbeitsräume durch einen möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil zu versorgen.

Es ist eine **intensive (Stoß- oder Quer-) Lüftung** der schulischen Räume umzusetzen.

- Fenster und Fensterbänke für das Lüften frei räumen und frei halten
- Vor Beginn des Unterrichtstages und nach Unterrichtsschluss eine gründliche Lüftung der Räume durch Stoßlüftung (mindestens 15 Minuten) über Fenster und Türen.

- Weitere Stoßlüftung des Unterrichtsraumes:
 - in jeder Pause (nach 45 Minuten) über geöffnete Türen und Fenster (mindestens zwei Fenster; 10 Minuten; in den Wintermonaten bereits Lüftungsdauer von 2 bis 3 Minuten ausreichend)
 - zur Hälfte der Unterrichtsstunde - wie oben.

Bei allen Maßnahmen ist zu beachten, dass Verletzungsgefahren durch offene Fenster vermieden werden.

Wann immer die Wetterlage und der Unterricht es zulassen, sind die Fenster für einen Frischluftaustausch ganz zu öffnen.

Sanitärbereich

Es sind in allen Sanitärbereichen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitzustellen.

Dort ist eine regelmäßige und eine anlassbezogene Händehygiene durchzuführen.

Die Reinigungs- und Hygienemaßnahmen im Sanitärbereich sind in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren.

Schülerspeisung, Pausen-/Kioskverkauf, Automatenangebot

Die Schülerspeisung liegt in Verantwortung des Schulträgers. Der Schulträger erstellt ein Hygieneschutzkonzept für die Schülerspeisung oder ggf. verpflichtet den Anbieter dazu.

Das Automatenangebot richtet sich nach dem Hygieneschutzkonzept des Anbieters. Dieses ist mit der Schule abzustimmen. Die Schule behält sich vor, im eingeschränkten (Präsenz-)Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe GELB) das Angebot einzuschränken bzw. in der Stufe 3 (ROT) auszusetzen.

Die Einnahme des Mittagessens erfolgt im Speiseraum unter Einhaltung folgender Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen:

- während der Entgegennahme des Essens und auf dem Weg zu den Plätzen ist MNB zu tragen
- die Tischaufstellung sichert einen Sicherheitsabstand von wenigstens 1,50m zwischen den Sitzplätzen
- an **einem Tisch** dürfen nur Schülerinnen und Schüler aus **einer Klassenstufe** Platz nehmen
- nach Platzeinnahme an den Tischen wird auf den Mindestabstand und das Tragen einer MNB verzichtet.

Für die Einnahme des Frühstücks sind folgende Möglichkeiten gestattet:

- im Unterrichtsraum unter Aufsicht eines Lehrers
- im Freien auf dem Schulhof
- in den Fluren bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50m.

Wegeführung

Bei allen Personenbewegungen sind Annäherungen durch unnötige Begegnungen zu vermeiden.

In den Fluren ist rechts zu gehen. Die Treppenhäuser sind nur noch in einer Richtung zu begehen (**Einbahnstraßenregelung**).

Zum Unterrichtsbeginn und zum Ende der Hofpausen werden alle Treppenhäuser einzeln und unter Einhaltung der Mindestabstände (nach oben für die Obergeschosse; nach unten für das Kellergeschoss) benutzt. Die Unterrichtsräume werden unmittelbar nach dem Eintreffen in der Schule aufgesucht, um größere Personenansammlungen auf dem Schulhof oder im Schulhaus zu vermeiden. Es ist das Treppenhaus zu benutzen, durch das der zu besuchende Unterrichtsraum auf dem kürzestem Weg zu erreichen ist.

Zu allen **späteren Zeiten** sollen zum Aufsuchen höher gelegener Etagen das östliche und das westliche Treppenhaus benutzt werden. Zum Aufsuchen tiefer gelegener Etagen sollen das mittlere und das nördliche Treppenhaus benutzt werden (z.B. Toilettenbesuch). Für räumliche Trennungen

und das Einhalten der Sicherheitsabstände sind **Richtungs- und Abstandsmarkierungen** auf dem Boden oder den Wänden zu beachten.

Corona-Warn-App

Die Nutzung der Corona-Warn-App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen. Die Nutzung der App ist eine freie persönliche Entscheidung.

Ausfallstunden und Freistunden

Wenn für ausfallenden Unterricht kein Vertretungsunterricht eingerichtet werden kann, wird über den Vertretungsplan angegeben, in welchem Raum sich die betroffene Klasse (Gruppe, Kurs) aufzuhalten hat. Der Raum darf nur für den Gang zur Toilette oder zum Sekretariat verlassen werden.

1. Hilfe

Es gilt auch in der Corona-Pandemie die **Pflicht zur Hilfeleistung** für Jedermann. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen.

Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten beide eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die der Ersthelfende auch für die hilfebedürftige Person - falls verfügbar - vorhält. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

3. Maßnahmen im Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz in Stufe 1 (Grün)

Stufenbeschreibung

Die Stufe 1 (GRÜN) gilt, wenn keine Person (Schüler, Personal) der Schule positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurde und zugleich das allgemeine Infektionsgeschehen in der Region sehr niedrig ist oder keinen Bezug zur Schule hat. Es besteht in der Schule kein erhöhtes Risiko für die Verbreitung einer SARS-CoV-2-Infektion.

Es gelten primär Maßnahmen zum vorbeugenden Infektionsschutz, die den zeitlichen Umfang der Beschulung nicht einschränken.

Es sind vorsorglich Vorbereitungen für einen schnellen Übergang in den eingeschränkten (Präsenz)-Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe GELB) sowie eine Schließung der Schule (Stufe ROT) zu treffen.

Spezielle Maßnahmen

In der Stufe 1 (GRÜN) findet Unterricht im Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz statt. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten das volle Unterrichtsangebot. Das gesamte Personal ist anwesend.

Die primäre Hygienemaßnahmen zum vorbeugenden Infektionsschutz werden umgesetzt, ohne den Unterrichtsumfang zu beeinträchtigen.

Mindestabstand

Beim Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband kann auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal verzichtet werden.

Zu Schülern aus anderen Klassenstufen und nicht in der Klasse unterrichtenden Lehrern sollte ein Mindestabstand von 1,50m eingehalten werden.

Mund-Nasen-Bedeckung

Nach der Einnahme der Plätze im Unterrichtsraum besteht im Unterricht und beim Aufenthalt in den Pausen im Freien keine generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).

Im Schulgebäude ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn gegenüber Schülern aus anderen Klassenstufen und nicht in der Klasse unterrichtenden Lehrern das Mindestabstandsgebot nicht eingehalten werden kann. Dies gilt insbesondere bei Raumwechseln und dem Gang zu den Toiletten in den Pausen.

Freiwillig ist das Tragen einer MNB jederzeit möglich.

Im Rahmen der Schülerbeförderung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Pflicht).

Schutzmaßnahmen für Personen mit Risikomerkmale

Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben:

- Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken. Da unspezifische Krankheitssymptome wie Fieber die Antwort des Immunsystems auf eine Infektion sind, können diese im Alter schwächer ausfallen oder fehlen, wodurch Erkrankte dann auch erst später zum Arzt gehen.
- Auch verschiedene Grunderkrankungen wie z. B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas und Rauchen scheinen das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.
- Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher, als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt; wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung.
- Für Patienten mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z. B. Cortison) besteht ein höheres Risiko.

Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist nicht möglich. Eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung obliegt i.d.R. dem Hausarzt und ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Personal

Hinsichtlich des Personaleinsatzes bestehen keine Einschränkungen - auch für Personal mit Risikomerkmale. Durch Einhaltung von allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen besteht die Möglichkeit sich zu schützen.

Auf formlosen Antrag bei der Schulleitung wird Personal, das Risikomerkmale für einen schweren Infektionsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt, erforderliche Schutzausrüstung zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Verfügung gestellt. Mit dem formlosen Antrag ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Infektionsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird.

Schüler

Alle Schülerinnen und Schüler – auch mit Risikomerkmale - unterliegen der Schulpflicht.

Im Einzelfall muss durch die Eltern in Absprache mit dem behandelnden Arzt äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche individuelle gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Unterricht und somit gesellschaftliche Isolation eines Schülers zwingend

erforderlich macht. Wird eine befristete Befreiung vom Unterricht für medizinisch zwingend erforderlich gehalten, ist hierfür der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen. Die betroffenen Schüler können entsprechend der schulischen Möglichkeiten ein Lernangebot erhalten (z.B. häusliches Lernen, Unterricht in festen Kleingruppen, individueller Unterricht mit Präsenz,...).

Kontaktmanagement

Alle unnötigen Kontakte sind zu vermeiden. Die Lerngruppen sollen möglichst stabil und mit wenig Austausch gestaltet werden.

Als kleinste Lerngruppe gilt die jeweilige Klasse. Jede Klassenstufe wird als in sich geschlossene Lerngruppe betrachtet. Kontakte zu anderen Klassenstufen sollen vermieden werden. Im Fall einer Infektion soll so der Kreis der Kontaktpersonen gering gehalten werden.

Sportunterricht

Der Sportunterricht wird laut Stundentafel und unter Einhaltung des für die von der Schule genutzten Sportstätten (Turnhallen, Mehrzweckplatz, Stadion) geltenden Hygieneplans und Infektionsschutzkonzeptes durchgeführt.

Die Durchführung schulsportlicher Wettbewerbe basiert auf der Grundlage des durch den Sportstättenträger vorzuhaltenden Hygieneplans und Infektionsschutzkonzeptes.

Musikunterricht

Im Musikunterricht ist Singen im Chor/in der Gruppe nur in ausreichend großen Räumen unter Wahrung des Mindestabstands von 1,50 m oder im Freien erlaubt. Für Einzelgesang ist Mindestabstand abzusichern.

Beim Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen ist auf einen Mindestabstand von 1,50m einzuhalten.

Es ist besonders darauf zu achten, dass regelmäßig gelüftet wird.

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können stattfinden. Ebenso können Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien durchgeführt werden.

Auf die Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.

Nach Möglichkeit sollen im Sinne des primären Infektionsschutzes für Konferenzen, Beratungen und Versammlungen entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden.

4. Maßnahmen im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz in Stufe 2 (Gelb)

Stufenbeschreibung

Die Stufe 2 (GELB) gilt, wenn ein **begrenztes Infektionsgeschehen** festgestellt wurde. Das kann auf zwei verschiedenen Ebenen eintreten:

1. Eine oder mehrere Personen an einer Schule wurden **positiv auf das Corona-Virus getestet**.
2. Das **allgemeine Infektionsgeschehen** in der Region hat sich so entwickelt, dass ein Übergreifen auf die Schule droht.

Im Fall 1 werden die Kontaktpersonen entsprechend des schulischen Kontaktmanagements ermittelt und gegenüber dem Gesundheitsamt gemeldet.

Durch das Gesundheitsamt werden weitere Maßnahmen angeordnet, wie beispielsweise Quarantäne oder eine Schließung von Teilen oder der ganzen Schule.

Für die nicht von den Festlegungen des Gesundheitsamtes betroffenen Personen läuft der Schulbetrieb normal – wie in Stufe 1 (GRÜN) weiter.

Gegenüber dem TMBJS ist eine Meldung zu einem BV Corona abzugeben.

Im Fall 2 ordnet das TMBJS für die Schulen in einer betroffenen Region bestimmte, zeitlich befristete Maßnahmen zum erhöhten Infektionsschutz an.

Diese Maßnahmen zielen darauf, das Schutzniveau angemessen zu erhöhen, um Gesundheitsgefahren für alle an Schule Beteiligten zu vermeiden und eine Entwicklung von Schulen zu Infektionsherden auszuschließen, gleichzeitig aber den Präsenzbetrieb weitest möglich aufrecht zu erhalten. Dies gilt auch für die Rückkehr in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz der Stufe 1 (GRÜN).

Es sind Vorbereitungen für eine schnelle Rückkehr in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz (Stufe Grün) ebenso zu treffen, wie für eine schnelle weitere Verschärfung der Maßnahmen durch die Schließung der Schule (Stufe Rot).

Umgang mit Infektionen von Schülerinnen und Schülern und Personal der Schule

Wird der Schule mitgeteilt, dass eine Schülerin, ein Schüler oder eine in der Schule beschäftigte Person **positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet** wurde, nimmt die Schulleitung unverzüglich **Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt** auf und stellt diesem alle Informationen zur Verfügung, um eine Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen. Bei einem Verdacht oder einem SARS-CoV-2-Infektionsfall können dem Gesundheitsamt die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten vorgelegt werden. Das **Gesundheitsamt ordnet weitere Maßnahmen an**, wie beispielsweise Quarantäne, weitere Testungen oder eine kurzfristige Schließung von Teilen oder der ganzen Schule.

Die Schulleitung stellt sicher, dass alle durch das Gesundheitsamt ermittelten schulischen Kontaktpersonen das Betretungsverbot einhalten.

Die Schulleitung meldet die Infektion und die weiteren erforderlichen **Informationen als BV, COVID-19 Meldung, an das TMBJS.**

Spezielle Maßnahmen

In der Stufe GELB des Stufenkonzepts findet ein **eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen** statt.

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sowie die Hygienemaßnahmen aus Stufe 1 (GRÜN) gelten fort. Sie werden durch spezielle Hygienemaßnahmen der Stufe 2 (GELB) geändert bzw. ergänzt.

Die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sieht folgende mögliche Maßnahmen vor, unter denen das TMBJS auswählt:

- erhöhter Schutz von Lehrerinnen und Lehrern und/oder Schülerinnen und Schülern mit einem hohen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf, gegebenenfalls durch einen Wechsel vom modifiziertem Präsenzunterricht mit häuslichem Lernen;
- Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer MNB;
- Unterricht in festen Lerngruppen ohne Austausch und ohne Kontakt zwischen den Gruppen;
- in den höheren Klassenstufen: ständige Einhaltung des Abstandsgebotes auch während des Unterrichts;
- Unterricht in Kleingruppen.

Je nachdem, welche der möglichen Maßnahmen das TMBJS im Einzelfall anordnet und welche konkreten räumlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen, wird der Präsenzunterricht in unterschiedlichem Maße aufrechterhalten. Es kann zu Einschränkungen des Präsenzunterrichts und zum Wechsel von modifiziertem Präsenzunterricht mit häuslichem Lernen kommen. In jedem Fall halten die Schulen **ein verlässliches Unterrichtsangebot vor.**

Ausweitung des Betretungsverbots

Hat das TMBJS eine Maßnahme des erweiterten Infektionsschutzes aus Stufe 2 (GELB) angeordnet, wird zusätzlich zu den Betretungsverboten der Stufe 1 (GRÜN) der Zutritt weiter beschränkt.

Einrichtungsfremden Personen (Externen) wird nur erlaubt, das Schulgebäude zu betreten:

- zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit (z.B. Reinigung, Schulspeisung),
- für Fort- oder Ausbildungsmaßnahmen (z.B. Pflichtpraktikum, Lehramtsanwärter),
- zur Personensorge für Schülerinnen und Schüler (z.B. Eltern) oder
- sofern es der Gewährleistung der Bildungs- und Betreuungsangebote dient (z.B. langfristige Angebote über Schulbudget).

Erweiterte Schutzmaßnahmen für Personen mit Risikomeerkmalen

Personal

Das TMBJS kann anordnen, dass für einen befristeten Zeitraum eine freiwillige Übernahme von Präsenzunterricht von Lehrern, die Risikomeerkmalen für einen schweren Infektionsverlauf bei einer Infektion mit dem Corona-Virus tragen, erfolgt.

Der Schulleitung ist anzuzeigen, wenn eine Lehrkraft zu dieser Personengruppe gehört und von der Pflicht befreit werden will, Präsenzunterricht zu erteilen oder Tätigkeiten im direkten persönlichen Kontakt mit Schülergruppen auszuüben.

Soweit noch nicht erfolgt ist mit der Anzeige ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Attest muss das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Infektionsverlaufs bei einer Infektion mit dem Corona-Virus aufgrund einer bekannten Vorerkrankung bescheinigen.

Gemeinsam mit der betroffenen Lehrkraft ermittelt die Schulleitung bestehende Einsatzmöglichkeiten, um die betroffene Person innerhalb der Schule so einzusetzen, dass ein möglichst geringes Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus besteht und legt den Einsatz fest. Bestehen diese Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Schule nicht, überträgt die Schulleitung der betroffenen Lehrkraft entsprechend ihrer Tätigkeitsverpflichtung Aufgaben im häuslichen Lernen oder andere Aufgaben, die außerhalb der Schule erledigt werden können.

Schüler

Für Schülerinnen und Schüler mit Risikomeerkmalen erfolgt auf formlosen Antrag eine befristete Befreiung vom Präsenzunterricht. Hierfür ist der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen.

Das Attest muss das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Infektionsverlaufs bei einer Infektion mit dem Corona-Virus aufgrund einer bekannter Vorerkrankungen bescheinigen.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten entsprechend der gegebenen Möglichkeiten ein schulisches Angebot (beispielsweise durch häusliches Lernen, Unterricht in festen Kleingruppen, individueller Unterricht mit Präsenz, ...), welches dem Unterricht gleichsteht.

Mund-Nasen-Bedeckung

Das TMBJS kann anordnen, dass für einen befristeten Zeitraum das Tragen von MNB in bestimmten Situationen – vor allem wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann – für alle an Schule Beteiligten zwingend geboten ist.

Feste Gruppe

Das TMBJS kann anordnen, dass der Präsenzunterricht für einen befristeten Zeitraum in festen Lerngruppen mit festem pädagogischen Personal erfolgt.

Hat das TMBJS diese Anordnung getroffen, teilen die Schulleitungen die Schülerinnen und Schüler festen Lerngruppen zu, die von immer demselben pädagogischen Personal in einem fest zugewiesenen Raum unterrichtet und betreut werden. Kontakte und Wechsel zwischen den Gruppen sind zu vermeiden. Innerhalb der festen Gruppe kann im Unterricht sowie in der Betreuung auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern, den fest zugeordneten unterrichtenden Lehrkräften verzichtet werden. Innerhalb der Lerngruppe ist das Tragen einer MNB im Unterricht und in der Betreuung nicht erforderlich.

Ständige Einhaltung des Mindestabstands

Das TMBJS kann anordnen, dass in der Sekundarstufe für einen befristeten Zeitraum das Abstandsgebot im gesamten Schulgebäude ständig, auch innerhalb des Unterrichts, eingehalten werden muss.

Hat das TMBJS diese Anordnung getroffen, sind anhand der in ihrer Schule konkret gegebenen Raumgrößen kleine Lerngruppen zu bilden und die Unterrichtsräume so zu strukturieren, dass der Abstand gewahrt wird. Außerdem sind räumliche und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um das Abstandsgebot auch im übrigen Schulgebäude umzusetzen. Wo sich der Abstand nicht einhalten lässt, ist eine MNB zu tragen.

Wechsel mit häuslichem Lernen

Die Maßnahmen des erhöhten Infektionsschutzes können dazu führen, dass nicht mehr alle Schülerinnen und Schüler im vollen Umfang im Präsenzunterricht beschult werden können. In diesem Fall ist ein Wechsel von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen zu organisieren. Dabei legt die Schulleitung unter Berücksichtigung ihrer räumlichen und personellen Kapazitäten nach pädagogischen Gesichtspunkten fest, welche Schülerinnen und Schüler wie häufig Präsenzunterricht erhalten. Dabei hat sie sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf eine ausreichende Präsenzbeschulung erhalten.

Der Präsenzunterricht wird unter Einhaltung des Mindestabstandes in festen und voneinander getrennten Gruppen durchgeführt, die an die jeweiligen Raumgrößen angepasst sind. Das Tragen einer MNB ist in den festen Gruppen im Unterricht nicht erforderlich, kann jedoch angewiesen werden.

Der tägliche Wechsel von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen wird in festen A- und B-Gruppen durchgeführt. Die maximale Gruppengröße beträgt 15 Schülerinnen und Schüler. Die Verantwortung für die Gruppenbildung tragen die Klassenlehrer einer Jahrgangsstufe gemeinsam.

In den Unterrichtsräumen gelten folgende Festlegungen:

1. Unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,50m werden in den allgemeinen Unterrichtsräumen vier Tischreihen mit drei bis vier Plätzen gestellt, so dass sich maximal 15 Schüler und ein Lehrer im Raum befinden. Der Lehrertisch sollte zentral vor der Tafel platziert sein, so dass beim Arbeiten an der Tafel und mit Medien die Abstände zu den Schülern eingehalten werden können.
2. In den naturwissenschaftlichen Fachräumen befinden sich fünf Tischreihen mit je drei Tischen. Zur Einhaltung des Mindestabstandes ist je Tisch ein Schüler so zu platzieren, dass in den Reihen abwechselnd der linke und der rechte Platz besetzt werden. Die Plätze sollten gekennzeichnet werden. So können maximal 15 Schüler und ein Lehrer Platz finden.
3. Im Musikraum werden fünf Tischreihen mit je drei Tischen unter Einhaltung des Mindestabstandes gestellt. Die Plätze sollten gekennzeichnet werden. So können maximal 15 Schüler und ein Lehrer Platz finden.
4. In den Kunsträumen werden drei Tischreihen mit je fünf Tischen unter Einhaltung des Mindestabstandes gestellt. Die Plätze sollten gekennzeichnet werden. So können maximal 15 Schüler und ein Lehrer Platz finden.
5. Im vorderen Teil der Aula werden für den Unterricht fünf Tischreihen mit je drei Tischen unter Einhaltung des Mindestabstandes aufgestellt. Die Plätze sollten gekennzeichnet werden. So können maximal 15 Schüler und ein Lehrer Platz finden.

Unter Prüfungsbedingungen werden beide Teile der Aula genutzt. Es werden acht Tischreihen mit je sechs Tischen unter Einhaltung des Mindestabstandes gebildet. Die Plätze sollten gekennzeichnet werden. So können maximal 48 Schüler und zwei Lehrer Platz finden. Die jeweils im Raum unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sind für die Einhaltung der Mindestabstände verantwortlich. Vor dem Unterricht ist zu prüfen, ob Tische oder Stühle verrückt wurden.

Sportunterricht

Der Sportunterricht wird sportartspezifisch in festen Gruppen, **möglichst kontaktlos** und unter Einhaltung des für die jeweilige Sportstätte geltenden Hygieneplans und Infektionsschutzkonzeptes durchgeführt.

Die Durchführung **schulsportlicher Wettbewerbe** basiert auf der Grundlage des durch den Sportstättenräger vorzuhaltenden Hygieneplans und Infektionsschutzkonzeptes.

Für Mannschaftssportarten sind Wettbewerbsformen zu wählen, die kontaktlos sind (z.B. Technikparcours in Ballsportarten) oder Fernwettkämpfe. Kontaktfreie Wettkämpfe in Einzelsportarten können durchgeführt werden.

Musikunterricht

Im Musikunterricht ist Singen (Einzelgesang, Duett, Chor, ...) nur in ausreichend großen Räumen unter prinzipieller Wahrung des Mindestabstands von 1,50 m oder im Freien erlaubt.

Der Instrumentalunterricht mit Aerosol-Emissionen ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß (Einzelunterricht) einzuschränken. Es sind ein Mindestabstand von 1,50m einzuhalten.

Es ist ganz besonders darauf zu achten, dass regelmäßig gelüftet wird.

Sonstige schulische Wettbewerbe

Sonstige schulische Wettbewerbe und Maßnahmen der Begabungsförderung sind möglichst kontaktlos durchzuführen. Alternative Formen (digitale Formate, Einsendewettbewerbe) sollten erwogen werden.

Externe Angebote in der Schule

Externe Angebote (z.B. Lesungen, Zirkus-, Theater- und Clown-Vorstellungen) sollten aus Gründen der Kontaktminimierung und Reduzierung des Infektionsrisikos beschränkt werden.

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können unter Einhaltung des Mindestabstandes stattfinden. Notwendige Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien können unter Einhaltung des Mindestabstandes durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollen im Sinne des primären Infektionsschutzes für Konferenzen, Beratungen und Versammlungen entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden.

5. Maßnahmen bei Schulschließung Stufe 3 (Rot)

Stufenbeschreibung

Die Stufe 3 (ROT) – Schulschließung- wird angeordnet, wenn

- praktisch alle Beteiligten an einer Schule als Kontaktpersonen von einer konkret nachgewiesenen Infektion betroffen sind und als Reaktion vorübergehend niemand die Einrichtung betreten darf oder
- das allgemeine Infektionsgeschehen in einer bestimmten Region so stark ansteigt, dass eine präventive Schließung von Schulen geboten ist.

Lässt sich nicht klären, zum wem eine Person mit einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus Kontakt hatte oder gelten alle Schülerinnen und Schüler und alle an der Schule Beschäftigten als Kontaktpersonen, kann es zur befristeten Schließung der Schule kommen. Es besteht für den Zeitraum der Schließung kein Anspruch auf Notbetreuung.

Entwickelt sich ein gefährlich steigendes lokales Infektionsgeschehen, können die zuständigen Gesundheitsämter Schulschließung anordnen. In diesem Fall legt der Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulamt und dem Gesundheitsamt fest, ob und für welche Schülerinnen und Schüler eine Notbetreuung stattfindet.

Diese Entscheidung orientiert sich an den Notwendigkeiten zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens.

Es sind vorsorglich Vorbereitungen für eine schnelle Rückkehr in den eingeschränkten (Präsenz)-Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz, Stufe2 (GELB) oder in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz, Stufe 1 (Grün) zu treffen.

Spezielle Maßnahmen

In Stufe 3 (Rot) wird die Schule geschlossen und es erfolgt ein Wechsel zum **häuslichen Lernen**.

Das pädagogische Personal ist im Dienst.

Die Schulleitung legt entsprechend der Unterrichtsverpflichtung die Arbeitsaufgaben fest.

In der Schule verbleibt nur ein kleines schulisches Team welches vom Schulleiter geleitet wird. Das Team besteht aus Schulleiter oder Stellvertreter, Lehrer zur Betreuung der Homepage bzw. zur Aufgabenkoordination für die Schülerinnen und Schüler sowie die für die ggf. eingerichtete Notbetreuung notwendigen Lehrkräfte.

Eine regelmäßige verlässliche Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, den Eltern und dem pädagogischen Personal wird über die dienstlichen E-Mail-Adressen sichergestellt.

Vorbereitend ist der Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen mit den Eltern zu kommunizieren.

Mindestabstand

In der Notbetreuung ist der Mindestabstand einzuhalten. Gleiches gilt für das schulische Team.

Mund-Nasen-Bedeckung

Sofern eine Notbetreuung eingerichtet ist, besteht keine generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in den Räumlichkeiten der Notbetreuung bei Einhaltung des Mindestabstandes.

Beim Aufenthalt im Freien und Einhaltung des Mindestabstandes ist das Tragen einer MNB ebenfalls nicht erforderlich.

Im Schulgebäude ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in Situationen zu tragen, in denen das Mindestabstandsgebot nicht eingehalten werden kann, insbesondere auf den Fluren.

Betretungsverbot; Weitergehender eingeschränkter Zutritt

Im Fall einer eingerichteten Notbetreuung sind das Betreten und der Aufenthalt des erforderlichen Personals (außer Personal mit Risikomerkmale) sowie der berechtigten Schülerinnen und Schüler gestattet.

Einrichtungsfremden Personen ist der Zutritt gestattet, sofern er zwingend erforderlich ist für:

- die Ausübung der beruflichen Tätigkeit (z.B. Reinigungsdienstleistung),
- für Fort- und Ausbildungsmaßnahmen (z.B. Pflichtpraktikum, Lehramtsanwärter),
- die Personensorge der Schülerinnen und Schüler (z.B. Eltern).

Externe Angebote sind in der Notbetreuung nicht gestattet.

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals, Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien in der Schule sind untersagt. Es sollten alternative Beratungsmöglichkeiten (Telefon, etc.) genutzt werden.

Leinefelde, 02.11.2020

Theo Höch
Schulleiter

Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Gymnasium
Staatliches Gymnasium Leinefelde
Leibnizplatz 1
37327 Leinefelde-Worbis

Tel.: 03605 513483
Fax: 03605 513484
eMail: schulleitung@gymnasium-leinefelde.de